

Personalie

Dr.-Ing. Horst Lenz ist neuer Sprecher des Länderbeirats

Der Präsident der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz, Dr.-Ing. Horst Lenz wurde am 24.02.15 zum Sprecher des Länderbeirats der Ingenieurkammern gewählt. Das Gremium aus den Präsidenten aller 16 Länderingenieurkammern sowie dem Vorstand der Bundesingenieurkammer tagt mindestens zwei Mal jährlich, um Angelegenheiten der Bundesingenieurkammer zu besprechen, welche die Interessen der Mitglieds-kammern berühren. Es hat ferner die

Aufgabe, den Vorstand der Bundesingenieurkammer zu aktuellen berufspolitischen Fragestellungen und Entscheidungen zu beraten. Dr. Lenz löst in seiner Funktion den Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen, Dr.-Ing. Heinrich Bökamp ab und übernimmt nun für die nächsten zwei Jahre die Sprecherfunktion des Länderbeirats.



Zur Diskussion standen in der letzten Sitzung des Länderbeirates u.a. die Fortschreibung der HOAI, das Berufsausübungsrecht, das Thema Building Information Modeling (kurz: BIM; deutsch: Gebäudedatenmodellierung), welches die deutsche Bauindustrie auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig machen soll sowie Public Private Partnership (PPP) Projekte.

Rechtliches

Wann besteht eine Materialprüfungspflicht?

Das OLG Naumburg hat mit Urteil vom 01.10.2014 – 12 U 18/14 – die bisherige Rechtsprechung bestätigt, dass ein Ingenieur seiner Planung nur eine Konstruktion zugrunde legen darf, von der er völlig sicher ist, dass sie den gestellten Anforderungen genügt. Ist dies zweifelhaft, muss er sich vergewissern, ob der von ihm verfolgte Zweck zu erreichen ist. Unterlässt er eine sorgfältige Prüfung stellt der Einsatz des Materials eine sogenannte „riskante Planung“ dar. Maßgebend dafür, ob der Ingenieur einen späteren Mangel am Bauwerk wegen des Einsatzes dieser Materials zu vertreten hat, ist, ob er im Zeitpunkt seiner Planung imstande war, den Mangel zu erkennen.

Aufgrund des technischen Fortschritts gibt es nun einige Fälle, in denen der Hersteller größere Spezialkenntnisse über die Materialien besitzt, als der Ingenieur. Das OLG Naumburg hat deshalb auch zu der Frage Stellung genommen, ob der Ingenieur von der Haftung entbunden ist, wenn der Bauherr sogenannte „Sonderfachleute“ einschaltet und der Ingenieur deshalb davon ausgehen kann, dass der eingeschaltete Fachmann über sämtliche für den Einsatz relevanten Gesichtspunkte des Materials aufgeklärt hat, der Bauherr also von dem „Sonderfachmann“ alle erforderlichen Informationen erhalten hat.

In dem vom OLG Naumburg entschiedenen Fall hatte sich der Ingenieur darauf berufen, dass die Bauherrschaft vom Lieferanten ausreichend beraten wurde. Das Unternehmen habe Spezialwissen, welches er nicht hätte haben müssen. Deshalb hätten keine weiteren Beratungspflichten gegenüber der Bauherrschaft mehr bestanden. Laut OLG Naumburg greift eine solche Haftungs-

befreiung nur in Ausnahmefällen. Voraussetzung dafür sei, dass der Bauherr nicht nur in die Materialauswahl mit einbezogen wird, sondern dass zwischen ihm und dem Lieferanten ein selbständiger Beratervertrag zustande gekommen sei, aus dem der Lieferant hafte. Ein solcher Vertrag könne nur angenommen werden, wenn der Verkäufer über die üblichen Absatzbemühungen hinaus erkennbar eine Beratungsverpflichtung übernommen hätte und deshalb die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Bauherr seine Entscheidung für das Material auf eigenes Risiko trifft. Dies setzt aber auf Seiten des Lieferanten einen Rechtsbindungswillen voraus, der nicht ohne weiteres unterstellt werden kann, weil der Verkäufer naturgemäß ein besonderes wirtschaftliches Interesse an dem Auftrag hat. Wenn der Bauherr seine Entscheidung letztlich doch aufgrund der Beratung des betrauten Ingenieurs trifft, kann von einer eigenständigen Haftung aufgrund Beratervertrages nicht ausgegangen werden.

Für den Ingenieur gilt somit: Soweit er selbst nicht in der Lage ist, die Geeignetheit des Materials zu prüfen, muss er zumindest darauf hinwirken, dass der Verkäufer eine selbständige Garantie übernimmt.

Ist dies nicht möglich, muss er die Bauherrschaft auf die Risiken hinweisen, die es mit sich bringt, wenn man den Produktpreisungen des Verkäufers von Baumaterial ohne weitere Überprüfungen vertraut. Diese Verpflichtung bestehe insbesondere, wenn der Ingenieur den Auftrag hat, das in seine Planung einbezogene und ausgeschriebene Baumaterial auf dessen Brauchbarkeit für die in Aussicht genommenen funktionalen Zwecke zu überprüfen.

Welche Maßnahmen der Ingenieur zu seiner Enthaltung unternehmen muss, ist im Einzelfall zu klären. Auch wenn ihn nicht Pflicht trifft, kostenaufwendige labortechnische Untersuchungen zur Eignung des Materials durchzuführen, muss er doch in sonstiger Weise prüfen, wie den möglichen Risiken sachgerecht begegnet werden kann, um seine Pflichten als Planer zu erfüllen. Im entschiedenen Fall hätte er sich zumindest einen Materialprüfungsbericht vorlegen lassen müssen, wenn aufgrund blau eingefärbter Fassadenplatten besondere physikalische Anforderungen vorliegen und diese Platten ggf. durch Licht- und Wärmeabsorption sich zu stark aufheizen können.

Ist ein Verstoß gegen die Prüf- und Hinweispflichten ursächlich für den Schaden, haftet der Ingenieur.

Wenig tröstend dürfte für ihn sein, dass auch dem Unternehmer eine Prüfungspflicht obliegt. Für den Umfang dieser Prüfungspflicht gibt es keine generelle Formel. Fest steht jedenfalls, dass der Unternehmer seiner Prüfungs- und Anzeigepflicht nicht generell dadurch entoben wird, dass der Auftraggeber die Ausführung des Werkes durch einen Fachingenieur oder Architekten hat planen lassen. Ein Prüfungs- und Hinweispflicht des Unternehmers kann nur entfallen, wenn der Auftragnehmer sich darauf verlassen kann, dass entweder der fachkundige Auftraggeber selbst oder sein planender/bauleitender Vertreter ein bestimmtes Risiko erkannt und bewusst in Kauf genommen hat. Das OLG Naumburg hat eine gesamtschuldnerische Haftung bejaht.

gez. Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht